

Wenn wir vom Gesetz her spezielle Bestimmungen zum Schutze des sozialistischen Eigentums und dairon abgesonderte Normen zum Schutze des persönlichen oder privaten Eigentums geschaffen haben, so bedeutet das nicht, daß die einen oder anderen Eigentumsformen vom Strafrecht her mehr oder weniger geschützt werden, die dafür vorgesehenen Sanktionen härter oder milder wären# Nach dem neuen Strafgesetzbuch sind sowohl für die Angriffe auf das sozialistische Eigentum wie auch für Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum die gleichen Strafrahen festgelegt worden# Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß in der Praxis dem Schutz des sozialistischen Eigentums fehlerhafterweise mitunter weniger Bedeutung beigemessen wird, als dem Schutz persönlichen und privaten Eigentums# Bei Handlungen gegen das persönliche und private Eigentum steht der Geschädigte auf und verfolgt seine Rechte und Ansprüche, aber beim sozialistischen Eigentum "schreit" das geschädigte Eigentum nicht lautstark# Erstens dauert es oftmals sehr lange, bis der Schaden überhaupt bemerkt wird, und zweitens ist bei manchen Mitarbeitern der Betriebe, Verwaltungen oder Institutionen auch noch eine solche Einstellung vorhanden, daß in Anbetracht des Reichtums unserer Gesellschaft und der ökonomischen Festigkeit unseres Staates ein paar hundert Mark, die da entwendet worden sind, gar nicht so sehr ins Gewicht fallen# Demzufolge wird bei der Verfolgung solcher Handlungen auch entsprechend liberal vorgegangen# Wir haben allen Grund, diesem Aspekt und dem Schutz des sozialisti-